



Satzung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Niederbayern/Oberpfalz e. V. („BBK Niederbayern/Oberpfalz e. V.“)

§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Niederbayern/Oberpfalz e. V. (BBK Niederbayern/Oberpfalz e. V.) (fortan „Verband“).
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen, mit Sitz in Regensburg, gegründet 1946.
- (3) Das Gebiet des Verbands umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
- (4) Der Verband ist ein Mitglied des Bayerischen Landesverbands und des Bundesverbands bildender Künstlerinnen und Künstler.
- (5) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

- (1) Der Verband ist die Vertretung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler. Er hat die Funktion, seine Mitglieder zu beraten und zu vertreten, insbesondere
 - a) die Belange der Bildenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft zu vertreten,
 - b) die rechtliche Stellung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechtes zu sichern,
 - c) als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für die Mitglieder und auch zu anderen kulturellen Vereinigungen und Verbänden zu dienen,
 - d) die künstlerische Qualität zu wahren und zu pflegen,
 - e) die regionalen und überregionalen Wirkungsmöglichkeiten zu verstärken und das Ausstellungswesen zu fördern,
 - f) den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
- (2) Der Verband ist unabhängig und vertritt alle künstlerischen Richtungen der bildenden Kunst.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO 1977). Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbands können alle Bildenden Künstlerinnen und Künstler werden, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Regierungsbezirke Niederbayern und der Oberpfalz haben oder längere Zeit dort gelebt haben. Voraussetzungen für ein Aufnahmeverfahren sind der Nachweis

- a) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums in einem Fach der bildenden Kunst, oder
- b) einer professionellen Ausstellungs- und Publikationspraxis, oder
- c) einer kontinuierlichen qualifizierten Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung, oder
- d) der Mitgliedschaft in einem zugelassenen Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler und der Beendigung der dortigen Mitgliedschaft bei Aufnahme in den Verband.

(2) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a) und d) der Vorstand,
- b) in allen anderen Fällen die Jury, nachdem sie sich anhand von Arbeitsproben einen Überblick über die eigenschöpferische Tätigkeit des Bewerbers verschafft hat; die Entscheidung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.

Die Aufnahme in den Verband ist nicht einklagbar.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März des Jahres zahlbar. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jury, und
- d) die Rechnungsprüfung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Jury und der Rechnungsprüfung,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien,
- f) Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden,
- g) Satzungsänderungen, und
- h) die Auflösung des Verbandes.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich den Antrag stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn weniger als 25 % der Mitglieder anwesend sind. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(5) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Schatzmeister und drei Beisitzern (Gesamtvorstand). Die Vorsitzenden sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat den Auftrag, den Verband zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Gesamtvorstand errichtet eine Geschäftsstelle. Er kann auf Kosten des Verbands eine/n Geschäftsstellenleiter/in anstellen. Die Verbandsmitglieder werden in allen wichtigen Berufsangelegenheiten durch ein nach Bedarf erscheinendes Mitteilungsblatt unterrichtet.

(6) Die Jury besteht aus neun Verbandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Jury hat den Auftrag, über die Neuaufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 und über die Aufnahme von Kunstwerken bei Ausstellungen zu entscheiden.

(7) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Verbandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 5 Auflösung des Verbands

(1) Die Auflösung des Verbands bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des steuerbefreiten Zweckes fällt etwaiges Verbandsvermögen an eine verwandte gemeinnützige kulturelle Vereinigung für Zwecke der bildenden Kunst. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. April 2006, Regensburg